

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Brunn

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brunn vom *07.11.2011*... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Brunn vom 19.11.2002/21.01.2003, veröffentlicht am 10.03.2003 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Nachrichten des Amtes Neverin“, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.05.2010, veröffentlicht am 21.12.2010 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“ und im Internet am 12.01.2011 des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Brunn-Bekanntmachungen, wird der § 1 wie folgt geändert:

§ 1

Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Brunn führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE BRUNN • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Brunn, den *07.11.2011*.....


Schenk
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 28. 11. 2011 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 01.12.2011